

486/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Andreas Kohl, Dr. Ewald Nowotny  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz über die Veräußerung von Aktien der Bank Austria  
Aktiengesellschaft.

Der Nationalrat wolle beschließen,

"Bundesgesetz über die Veräußerung von Aktien der Bank Austria  
Aktiengesellschaft"

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

§1

Die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) hat die in ihrem  
Eigentum stehenden Aktien der Bank Austria Aktiengesellschaft bis zum 31.12.1997 zu  
veräußern.

§2

Vorzugsweise soll die PTBG die Aktien an Finanzinstitute zum Zweck der bestmöglichen  
Weiterveräußerung in möglichst breiter Streuung, vorrangig über die Börse, veräußern.

§3

Der zu vereinbarende Verkaufspreis hat über dem von der PTBG an die Republik  
Österreich geleisteten Kaufpreis zuzüglich der der PTBG entstandenen Kosten für den  
Ankauf bzw. den Weiterverkauf der Aktien und zuzüglich der bei der PTBG angefallenen  
Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises zu liegen.

§4

Ein im Zuge der Weiterveräußerung der Aktien im Vergleich zu dem bezahlten Kaufpreis  
erzielter Nettomehrerlös ist an die PTBG abzuführen. Dieser Nettomehrerlös ist an den  
Bund weiterzuleiten.

Artikel II

Das Bundesgesetz BGBl.Nr. 163/1991 tritt außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.  
In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den  
Finanzausschuß vorgeschlagen

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

Durch dieses Bundesgesetz wird der Entschließung des Nationalrates vom 14.1.1997, hinsichtlich des Verkaufs der "Bundesanteile an der Bank Austria" Rechnung getragen.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu § 1:

Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, daß der Verkauf der ehemaligen Bundesanteile an der Bank Austria zwingend noch im Jahr 1997 erfolgt. Damit werden diese Anteile noch im Jahre 1997 auch dem mittelbaren Einflußbereich des Bundes entzogen.

##### Zu § 2:

Der in der Entschließung vorgezeichnete Weg ist eine möglichst breite Streuung an Private; unter schwierigen Kapitalmarktbedingungen könnte eine breite Streuung eines so großen Aktienvolumens innerhalb kurzer Frist auf Schwierigkeiten stoßen, weshalb vorzugsweise eine Übertragung aller Aktien an ein Bankenkonsortium oder an eine einzelne Bank zum Zweck der Weiterveräußerung in möglichst breiter Streuung, vorrangig über die Wiener Börse erfolgen soll. Dies hätte auch den Vorteil, daß eine Besserungsvereinbarung abgeschlossen werden kann, so daß dem Bund zu einem späteren Zeitpunkt ein zusätzlicher Verkaufserlös zufließen kann.

##### Zu § 3:

Diese Bestimmung nimmt auf den zwischen der Republik Österreich und der PTBG abgeschlossenen Kaufvertrag vom 30.12.1996 Bezug.

##### Zu § 4:

Bei dem gegebenenfalls an die PTBG abzuführenden und von der PTBG an den Bund weiterzuleitenden Nettomehrerlös wird es sich um die Differenz zwischen Anschaffungspreis und Veräußerungspreis für die vom Bankenkonsortium bzw. einer einzelnen Bank

übernommenen Aktien handeln; es ist jedenfalls damit zu rechnen, daß den Finanzinstituten das von ihnen zu übernehmende Risiko, die ihnen erwachsenden Finanzierungskosten und die Plazierungskosten marktkonform abzugelten sein werden.

Zu Artikel II

Durch Artikel I wird die Vorgangsweise für die Veräußerung der Bundesanteile an der Bank Austria neu geregelt; damit ist die seinerzeitige Gesetzesbestimmung, mit der die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der "Creditanstalt-Bankverein" und der Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft" erteilt wurde (BGBl.Nr. 163/1991), überholt und wird daher aufgehoben.